

# **Satzung für die Volkshochschule der Stadt Heide**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird durch die Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 27.10.2010 die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Heide neugefasst:

## **§ 1**

### **Rechtsstatus, Aufgabe**

(1)

Die Stadt Heide unterhält als Einrichtung für die Erwachsenenbildung die städtische Volkshochschule in Heide (VHS); sie wird hauptamtlich geleitet.

(2)

Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der VHS ist die Weiterbildung von Erwachsenen und Heranwachsenden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen nach satzungsgemäß erstelltem Arbeitsplan.

(3)

Die VHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie wird grundsätzlich nach dem Kostendeckungsprinzip bewirtschaftet. Es bleibt der Stadt jedoch unbenommen, den Lehrbetrieb aus allgemeinen sozialwirtschaftlichen Gründen im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts zu fördern.

(4)

Mittel der VHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der VHS.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6)

Bei Auflösung oder Aufhebung der VHS oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes soll das Vermögen der VHS gemeinnützig für Bildung und Erziehung verwendet werden.

## **§ 2**

### **Eingliederung in die Stadtverwaltung**

(1)

Die VHS ist als unselbständige Einrichtung Bestandteil der Stadtverwaltung und dem Fachbereich 2 –Bürgerdienste und Sicherheit -angegliedert, sie gehört zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Kultur und Soziales.

Das Personal der VHS untersteht der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Die Verwaltung wird mit Ausnahme der speziellen Leistungsverwaltung von der Stadtverwaltung wahrgenommen.

(3)

Im allgemeinen Schriftverkehr führt die VHS die Bezeichnung „Volkshochschule der Stadt Heide“. Bei Verpflichtungserklärungen zeichnet sie „Stadt Heide – Der Bürgermeister – Volkshochschule“.

(4)

Die VHS ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V.

### **§ 3**

#### **Leiter/in und Mitarbeiter/innen der VHS**

(1)

Der Leiterin / dem Leiter der VHS obliegt die Entwicklung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption sowie die verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der VHS. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Aufstellung des Arbeitsplanes im Entwurf für jedes Semester sowie die Überwachung der Durchführung des Arbeitsplanes,
- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
- c) die Verfügung über die bereitgestellten Haushaltsmittel,
- d) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
- e) die Vereinbarung der Honorare für die Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle

Für Beratungspunkte, die in der Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur und Soziales liegen, ist der Leiter / die Leiterin der VHS hinzuzuziehen.

(2)

Das für den Geschäftsbetrieb der VHS erforderliche Personal wird von der Stadt Heide nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.

(4) Aufgaben und Pflichten des Personals regelt eine von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.

### **§ 4**

#### **Teilnehmerentgelte**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der VHS wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben.

Die Höhe der Entgelte wird in der Entgeltordnung der VHS festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule der Stadt Heide vom 3. 7. 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft

Heide, 28.10.2010  
gez. Ulf Stecher  
Bürgermeister